

Satzung Senioren-Kolleg Lüchow-Dannenberg

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Senioren-Kolleg Lüchow-Dannenberg“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Lüchow.
4. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele, sondern dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnbeteiligung und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Ersatz von nachgewiesenen Aufwendungen ist gestattet. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Vorstand. Grundsätze zur Aufwandsentschädigung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Vereinszweck

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a) Das Senioren-Kolleg plant Veranstaltungen zur Wissensförderung in Kunst, Kultur, Bildung und Aktivität für Senioren.
 - b) Förderung der öffentlichen Diskussion zur gesellschaftlichen Bedeutung und Wahrnehmung von Senioren durch wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Mitglieder, die trotz Mahnung mit ihrem Beitrag zwei Jahre im Rückstand sind, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden und verlieren damit ihre Mitgliedschaft.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
5. Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins, erfolgen.

Er wird auf Antrag eines Mitgliedes nach Prüfung durch den Vorstand beschlossen und durch schriftlichen Bescheid vollzogen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es wird ein Mindestbeitrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Für natürliche und juristische Personen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden. Die Mitglieder können darüber hinaus einen höheren Beitrag nach eigenem Ermessen zahlen.
2. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.
3. Der Vorstand kann auf Antrag in Härtefällen Ermäßigung, eine Änderung der Zahlungsmodalitäten oder Erlass gewähren.

§ 6 Mittel

1. Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen oder Spenden jeglicher Art.

§ 7 Organe des Vereinsregister

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, insbesondere des Jahres- und Kassenberichts, des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 - b) Wahl des Vorstandes.
 - c) Wahl von zwei Kassenprüferinnen und Kassenprüfern.
 - d) Festsetzung der Mindestbeiträge für Mitglieder.
 - e) Beschlüsse über Vereinsauflösung und Satzungsänderung.
4. Die Mitgliedsversammlung berät und beschließt das Arbeitsprogramm und die Arbeitsweise des Vereins.
5. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich und unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle anwesenden Mitglieder.
8. Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch eine vom gesetzlichen Vertreter schriftlich bevollmächtigte Person vertreten.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Versammlungsleiterin

oder einen Versammlungsleiter.

10. Das Protokoll wird vor der Schriftführerin oder dem Schriftführer geführt. Ist diese oder dieser nicht anwesend, bestimmt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter eine Protokollführerin oder einen Protokollführer.
11. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
12. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
13. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung Gäste und Pressevertreter ausschließen.
14. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
15. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei gleicher Stimmenzahl für und gegen einen Beschluss gilt dieser als nicht gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
16. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister, der Schriftführerin oder dem Schriftführer, sowie einer Beisitzerin oder einem Beisitzer. Über die Erweiterung des Gesamtvorstandes beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Der im Außenverhältnis vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder von denen jeweils einer der Vorsitzende oder die Vorsitzende sein muß.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand hat das Recht eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer zu bestellen, die oder der gleichzeitig auch Mitglied des Vorstandes sein kann.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Vorstandssitzungen gefasst. Hierzu wird schriftlich, per Fernkopierer, per elektronische Post oder fernmündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche eingeladen. Die Einladung geschieht durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Diese Befugnis kann auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen.

7. Beschlüsse des Vorstands können in Eilfällen auch schriftlich durch Fernkopierer, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht. Bei fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Bestätigung unverzüglich nachzuholen.
8. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei gleicher Stimmenzahl für und gegen einen Beschluss gilt dieser als nicht gefasst.
9. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand ermächtigt, ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer zu benennen, bzw. ein frei gewordenes Amt mit einem anderen Amt zu vereinen. Ein Vorstandsmitglied darf in Personalunion jedoch nicht mehr als zwei Ämter bekleiden.
10. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen einrichten.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung des Vereins ist jährlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer durchzuführen.
2. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen. Über das Ergebnis wird in der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen

Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bestimmt der Verein die Verwendung des Vermögens ausschließlich für gemeinnützige Zwecke

Die vorstehende Satzung wurde in der Jahresversammlung am 16. Juni 2011 in der Bücherstube in Breselenz neu verfasst und von folgenden Mitgliedern unterschrieben:

Wilhelmina Meynecke, Barbara Kirchner, Joachim Dix, Rosmarie Geuder, Susanne Lüth Küntzel, Friedrich Hausmann, Karin Wiese, Margrit Albers, Helga Carl, Detlef Germ, Frauke Opitz, Marianne Herzog.